

# Personalreglement



**Einwohnergemeinde  
Arni**

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
1. Geltungsbereich .....	3
1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal .....	3
1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal .....	3
Kündigungsfristen.....	3
<b>LOHNSYSTEM.....</b>	<b>3</b>
Grundsatz.....	3
Aufstieg .....	4
Verfahren.....	4
Rückstufung .....	4
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde .....	4
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>4</b>
Organigramm / Kaderstellen .....	4
Kader.....	5
Übrige Stellen.....	5
Eröffnung/Rechtsmittel .....	5
Aussergewöhnliche Leistungen .....	5
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
Arbeitsplatzbewertung.....	5
Stellenausschreibung .....	5
Unfallversicherung.....	5
Taggeldversicherung.....	5
Pensionskasse .....	5
Abgangsentschädigung Rentenansprüche .....	6
Sitzungsgeld.....	6
Jahresentschädigungen, Spesen.....	6
Erteilung Verordnungskompetenz.....	6
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
Besitzstand.....	6
Inkrafttreten .....	6
<b>ANHANG I.....</b>	<b>9</b>
1. Entschädigungen .....	9
1.1 Gemeinderat.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## Rechtsverhältnis

### *Geltungsbereich*

**Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

### *Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal*

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Arni wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Personalverordnung.

### *Privatrechtlich angestelltes Personal*

**Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

### *Kündigungsfristen*

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

### *Grundsatz*

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung Anhang I jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

<sup>3</sup> aufgehoben

*Aufstieg*

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig und erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

A++	ausgezeichnete Leistungen
A+	sehr gute Leistungen
A	gute Leistungen
B	ausreichende Leistungen
C	ungenügende Leistungen

*Verfahren*

**Art. 7** <sup>1</sup> Es können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;
- bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;
- bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;
- bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

*Rückstufung*

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

*Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde*

**Art. 9** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

*Organigramm / Kaderstellen*

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

<i>Kader</i>	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der/die Gemeindepräsident/in als Personalchef ist für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlic.</p> <p><sup>2</sup> Dabei wird wie folgt vorgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mit dem Kader werden einzeln Beurteilungsgespräche durchgeführt;</li><li>b) Den Betroffenen wird die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und Gelegenheit zur Stellungnahme geben;</li><li>c) Dem Gemeinderat werden die Anträge zum Beschluss unterbreitet.</li></ul>
<i>Übrige Stellen</i>	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlic.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
<i>Eröffnung/Rechtsmittel</i>	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungstatthalter anfechten.</p>
<i>Aussergewöhnliche Leistungen</i>	<p><b>Art. 14</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>

## Besondere Bestimmungen

<i>Arbeitsplatzbewertung</i>	<p><b>Art. 15</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
<i>Stellenausschreibung</i>	<p><b>Art. 16</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
<i>Unfallversicherung</i>	<p><b>Art. 17</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
<i>Taggeldversicherung</i>	<p><b>Art. 18</b> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien zu ihren Lasten.</p>
<i>Pensionskasse</i>	<p><b>Art. 19</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>

<i>Abgangsentschädigung Rentenansprüche</i>	<b>Art. 20</b> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
<i>Sitzungsgeld</i>	<b>Art. 21</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Personalverordnung.
<i>Jahresentschädigungen, Spesen</i>	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen des Gemeinderats werden im Personalreglement Anhang I geregelt.  <sup>2</sup> Die weiteren Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat in der Personalverordnung geregelt.
<i>Erteilung Verordnungs- kompetenz</i>	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat erlässt in der Personalverordnung insbesondere Ausführungsbestimmungen zu a) Weiterbildung, b) der Arbeitszeit, c) den Ferien, d) der Überzeit, e) dem Dienstaltersgeschenk und f) Beiträge Dritte

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Besitzstand</i>	<b>Art. 24</b> Wenn eine Stelle in eine tiefere Gehaltsklasse eingestuft wird, so bleibt der Besitzstand garantiert.
<i>Inkrafttreten</i>	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 16. Dezember 2006 und den Anhang I vom 07. Dezember 2009 sowie Anhang II vom 4. Dezember 2010 auf.  <sup>3</sup> Die von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2017 beschlossene Änderung (Art. 5 Abs. 2) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Arni wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012 genehmigt.

3508 Arni, 9. Januar 2013

### GEMEINDEVERSAMMLUNG ARNI

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

*sig.*

Kurt Rothenbühler

Nicole Fahrni

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Arni bescheinigt hiermit:

1. Das Personalreglement der Gemeinde Arni lag vom 9. November 2012 bis am 8. Dezember 2012 auf der Gemeindeverwaltung Arni öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 45 vom 8. November 2012 und Nr. 49 vom 6. Dezember 2012 bekanntgegeben.
2. Das Personalreglement der Gemeinde Arni wurde durch die Gemeindeversammlung Arni am 8. Dezember 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

3508 Arni, 10. Januar 2013

**Gemeindeverwaltung Arni**  
Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

Nicole Fahrni

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen vom 17. Januar 2013.

### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat die Änderungen von Art. 5 Abs. 2 am 2. Dezember 2017 genehmigt.

### **EINWOHNERGEMEINDE ARNI**

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

*sig.*

Kurt Rothenbühler

Annelie Wüthrich

### **Auflagezeugnis**

Die Änderungen von Art. 5 Abs. 2 Personalreglement der Einwohnergemeinde Arni lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

Annelie Wüthrich

### **Genehmigung der Änderungen**

Die Gemeindeversammlung hat die Aufhebung des Art. 5 Abs. 3, die Änderung des Art. 6 Abs. 2, des Art. 25 Abs. 1 sowie des Anhang I am 15. Juni 2022 genehmigt.

### **EINWOHNERGEMEINDE ARNI**

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

*sig.*

Simon Liechti

Stephanie Harvey

### **Auflagezeugnis**

Die Änderungen von Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2 und vom Anhang I des Personalreglement der Einwohnergemeinde Arni lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

*sig.*

Stephanie Harvey



## Anhang I

### 1. Entschädigungen

		<u>Jahresentschädigung</u>	
<b>1.1 Gemeinderat</b>			
1.1.1	Präsidentin / Präsident		CHF 11'000.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident		CHF 5'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder		CHF 4'000.00
		halber Tag von 2.5 bis 4.5 Std.	ganzer Tag über 4.5 Std.
1.1.4	Gemeinderat	CHF 90.00	CHF 180.00

Mit der Jahresentschädigung sind Aufwände bis 2.5 Stunden bereits abgegolten. Es dürfen zusätzlich zur Jahresentschädigung nur noch Aufwände von einem halben oder einem ganzen Tag aufgeschrieben werden.